

## **BESCHLUSS**

### **des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 SGB V in seiner 267. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

### **mit Wirkung zum 1. Januar 2012**

### **Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2012**

---

Der Anhang 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner derzeit gültigen Fassung wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2012 angepasst. Der Bewertungsausschuss beschließt im Rahmen dieser Aktualisierung die in Tabelle 1 gelisteten redaktionellen Änderungen, die Neuaufnahme von Operationenschlüsseln in den Anhang 2 zum EBM gemäß Tabelle 2 sowie die Streichung von Operationenschlüsseln aus dem Anhang 2 zum EBM entsprechend Tabelle 3.

Tabelle 1: Redaktionelle Änderungen

Tabelle 2: Neu in den Anhang 2 zum EBM aufgenommene OPS-Kodes

Tabelle 3: Aus dem Anhang 2 zum EBM gestrichene OPS-Kodes

#### **Protokollnotiz:**

Durch die geänderte Abbildung der Mammachirurgie im OPS ab 2012, herausgegeben durch das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI), ist die separate Kodierung der Eingriffe an der weiblichen Brustdrüse und im Bereich des Lymphabstromgebietes, zum Beispiel in der Axilla, erforderlich geworden.

Die in der Tumorchirurgie häufig kombinierten Eingriffe sind zukünftig als Simultaneingriffe zu kodieren. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

Operativer Eingriff:

1. OPS-Kode für den Eingriff an der weiblichen Brustdrüse
2. OPS-Kode für den Eingriff im Bereich der Lymphknoten (axillär und/oder parasternal)

Begründende Diagnosen:

- ad 1. ICD-10-Kode für die bösartige Neubildung der weiblichen Brustdrüse
- ad 2. ICD-10-Kode für die sekundäre bösartige Neubildung der Lymphknoten.

Für die Abrechnung von Simultaneingriffen gelten insbesondere die entsprechenden Voraussetzungen der Bestimmungen im Anhang 2, Präambel 2.1, Nr. 3., Nr. 14. und Nr. 15. des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).